

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0534/2022 (1. Version)

vom: 26.04.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt trifft gemäß § 52 Abs.1 Nr.1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl vom 20.03.2022 einschließlich der Stichwahl vom 03.04.2022 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Stadtrat	1. Version	12.05.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0534/2022 (1. Version)

vom: 26.04.2022

Kurzfassung:

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 20.03.2022, einschließlich der Stichwahl vom 03.04.2022

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 50 KWG LSA kann gegen die Gültigkeit der Wahl beim zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahleinspruch erhoben werden.

Gemäß § 51 Abs.1 KGW LSA hat der Stadtrat durch Beschluss die Wahlprüfungsentscheidung vorzunehmen und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl wurde am 25.03.2022 und das der Stichwahl am 08.04.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Gegen die Gültigkeit der Wahl wurde innerhalb der zwei Wochen Frist nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses kein Wahleinspruch eingelegt, weshalb die Wahlprüfungsentscheidung wie vorgeschlagen erfolgen kann.

- Lösung

Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Wahl.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- keine